

Alexa Jünkerling

# SELBSTSTÄNDIG IN DEN FREIEN DARSTELLENDEN KÜNSTEN -

# FAQs



NRW LANDESBÜRO  
FREIE DARSTELLENDEN  
KÜNSTE

Die folgenden Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Obwohl sie mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.

Die Informationen ersetzen keine Rechts- und Steuerberatung.

# Inhalt – Kurzfassung

## **A. Fragen & Antworten**

- I. Steuern
- II. Künstlersozialkasse
- III. Kooperation und Verträge
- IV. Organisation

## **B. Checklisten**

## **C. Excel-Tools**

# Inhalt

<b>A</b>	<b>Fragen &amp; Antworten</b>	<b>6</b>
<b>I.</b>	<b>Steuern</b>	<b>7</b>
1.	Von der Anmeldung bis zur Steuererklärung – Welche Meldungen erwartet das Finanzamt?	7
2.	Welche Steuern muss ich zahlen?	8
3.	Wie wird die Einkommensteuer ermittelt?	8
4.	Wie wird der »Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit« ermittelt?	9
5.	Was zählt zu den betrieblichen Einnahmen?	9
6.	Sind Stipendien, Preisgelder und öffentliche Zuschüsse »betriebliche Einnahmen« und müssen versteuert werden?	10
7.	Was zählt zu den betrieblichen Ausgaben?	10
8.	Was ist »Afa«?	11
9.	Zählen die Kosten für Internet, PC und Handy bei beruflicher und privater Nutzung zu den Betriebsausgaben?	12
10.	Kann ich mein Arbeitszimmer (Home-Office) als Betriebsausgabe ansetzen?	12
11.	Was ist »Buchführung«?	13
12.	Verwendungsnachweise, Projektförderung und Gewinnermittlung (EÜR) für das Finanzamt – Was ist der Unterschied?	14
13.	Bin ich »umsatzsteuerpflichtig«?	15
14.	Was ist bei der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung zu beachten?	16
15.	Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Vorsteuer – Was ist der Unterschied?	17
16.	Ich habe Einkünfte im Ausland erzielt – Wo muss ich versteuern?	17
17.	Was muss ich beachten, wenn ich ausländische Künstler*innen beauftrage – Stichwort: »Ausländersteuer«?	18
18.	Wann muss die »Ausländersteuer« nicht abgeführt werden?	19
19.	Was ist eine Freiberufler*innen-GbR?	19
20.	Was sind die steuerlichen Pflichten einer Freiberufler*innen-GbR?	20
21.	Über »Gemeinnützigkeit« zusätzliche Geldquellen erschließen – Ist das sinnvoll?	21

<b>II. Künstlersozialkasse</b>	<b>22</b>
1. Ich habe mich bei der jährlichen KSK-Einkommensmeldung überschätzt. Muss ich nachzahlen oder bekomme eine Erstattung?	22
2. Ich bin KSK-Mitglied und habe gleichzeitig Einkommen selbstständiger Art in einem nicht künstlerischen Bereich. Ist das problematisch?	22
3. Ich arbeite für längere Zeit im Ausland. Bin ich weiter über die KSK versichert?	22
4. Wie prüft die Künstlersozialkasse die Versicherten?	23
5. Wer muss Künstlersozialabgabe zahlen und wer nicht?	23
6. Wie prüft die Künstlersozialkasse die Abgabepflicht?	24
<b>III. Kooperation und Verträge</b>	<b>25</b>
1. »Selbstständig« oder »nicht-selbstständig«?	25
2. Wenn Selbstständige zu »Arbeitgeber*innen« werden – Was ist zu beachten?	26
3. Welche »Anstellungsverhältnisse« gibt es?	27
4. Selbstständige Künstler*innen als Auftraggeber*innen oder Auftragnehmer*innen – Was gehört in einen Vertrag?	28
5. Was gehört in einen GbR-Vertrag?	29
<b>IV. Organisation</b>	<b>30</b>
1. Wie bringe ich Ordnung in meine geschäftliche Ablage?	30
2. Wie behalte ich den finanziellen Überblick?	30
<b>B Checklisten</b>	<b>32</b>
Checkliste 1 Einkommensteuer-Verfahren	33
Checkliste 2 GbR-Vertrag	34
Checkliste 3 Dienstleistungs- und Werkverträge	35
Checkliste 4 Ablage geschäftlicher Unterlagen	36
<b>C Excel-Tools</b>	<b>37</b>
1. Einfache Buchführung	37
2. Liquiditätsplanung Solisten	37
3. Liquiditätsplanung GbR	37

# A Fragen und Antworten

# Steuern

## 1. Von der Anmeldung bis zur Steuererklärung – Welche Meldungen erwartet das Finanzamt?

### Steuerliche Anmeldung

Selbstständige Künstler\*innen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbRs) müssen ihre Tätigkeit beim Finanzamt anmelden und erhalten hier eine Steuernummer für ihre geschäftlichen Zwecke.

### Umsatzsteuervoranmeldung

Diese Meldung betrifft nur Umsatzsteuerpflichtige. Umsatzsteuer muss i.d.R. nach jedem Quartal gemeldet und abgeführt werden. ([Steuern – Frage 13](#))

### Umsatzsteuererklärung

Die Umsatzsteuererklärung wird einmal im Jahr abgegeben, spätestens zum 31.7. für das vorangegangene Jahr. Auch nicht umsatzsteuerpflichtige »Kleinunternehmer« (§ 19 UStG.) müssen eine Umsatzsteuererklärung abgeben.

### Einkommensteuererklärung

Auch die Einkommensteuererklärung wird einmal im Jahr abgegeben spätestens zum 31.7. für das vorangegangene Jahr. (Checkliste Einkommensteuer-Verfahren)

### Meldepflichten im Überblick:



## 2. Welche Steuern muss ich zahlen?

Das hängt von Ihren Einkünften ab. Haben Sie ausschließlich Einkünfte aus selbstständiger freiberuflicher Tätigkeit (Künstler\*innen-Solist\*innen und Künstler\*innen-GbRs) zahlen Sie Einkommensteuer, den Solidaritätszuschlag und – so Sie Mitglied einer Kirche sind – Kirchensteuer. Freiberufler\*innen zahlen keine Gewerbesteuer.

Wichtig zu wissen: Auch Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit, gewerblicher Tätigkeit, Vermietung und Verpachtung, Kapitalvermögen usw. sind in der Steuererklärung anzugeben und werden bei der Festsetzung der Einkommensteuer berücksichtigt (§ 2 Abs. 2 EStG).

Ob Sie Umsatzsteuer zahlen müssen, hängt davon ab, ob Sie umsatzsteuerpflichtig sind oder nicht. ([Steuern – Frage 12](#))

## 3. Wie wird die Einkommensteuer ermittelt?

Wer das Verfahren in seinen Grundzügen versteht, der / dem fällt es leichter, die eigene Einkommensteuererklärung zu erstellen. Einen ersten Überblick gibt die Grafik. Erläuterungen im Detail und anhand eines Beispiels finden Sie unter [Checkliste 1 – Einkommensteuer-Verfahren](#)



## 4. Wie wird der »Gewinn aus selbstständiger Tätigkeit« ermittelt?

Da selbstständige darstellende Künstler\*innen (wenn sie künstlerisch tätig sind) nach dem Einkommensteuergesetz zu den »freien Berufen« gehören, erstellen sie für das Finanzamt nur eine vereinfachte Gewinnermittlung in Form einer »Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR)«.

Die Methode ist einfach: Die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben eines Jahres werden gegenübergestellt. Was unter dem Strich übrig bleibt, ist der Gewinn oder Verlust. Gerechnet wird dabei nur mit den tatsächlichen Zahlungseingängen und Zahlungsausgängen.

(Steuern – Fragen 5 und 7)

Für die Gewinnermittlung ist ein amtliches Formular auszufüllen, die »Anlage EÜR«. Sie ist ein Teil der Steuerklärung. Belege für betriebliche Einnahmen und Ausgaben müssen nicht eingereicht, aber auf Anfrage vorgelegt werden. Grundlage für die Gewinnermittlung ist die »Buchführung«.

(Steuern – Frage 11)

Zur Anlage EÜR veröffentlicht die Finanzverwaltung eine Ausfüllhilfe mit Basisinformationen.

## 5. Was zählt zu den betrieblichen Einnahmen?

Betriebliche Einnahmen sind alle Geldeinnahmen und »geldwerten« Einnahmen, die im Zusammenhang mit der beruflichen/betrieblichen Tätigkeit stehen. Im Wesentlichen sind das:

- Gagen und Honorare,
- Tantiemen von Verwertungsgesellschaften wie GEMA, VG Wort etc.,
- Projektfördermittel, Projektkostenzuschüsse (mit wenigen Ausnahmen),
- im Ausland erzielte Gagen, wenn Deutschland der ständige Wohnsitz ist,
- Preisgelder und Stipendien (mit wenigen Ausnahmen),
- Spesenzahlungen von Auftraggebern,
- Erlöse aus dem Verkauf von betrieblichen Geräten wie Computer, Technik etc.,
- Sachzuwendungen (Beispiel: Der Auftritt in der Weinbar wird mit Weinkisten vergütet.),
- eingenommene Mehrwertsteuer.

## 6. Sind Stipendien, Preisgelder und öffentliche Zuschüsse »betriebliche Einnahmen« und müssen versteuert werden?

In den meisten Fällen sind Preisgelder, Stipendien und öffentliche Zuschüsse Betriebseinnahmen und werden besteuert.

Aber laut Einkommensteuergesetz (§ 3 Nr. 11 EStG) gibt es hier Ausnahmen, die steuerfrei sein können:

- Stipendien öffentlicher oder gemeinnütziger Stiftungen dann, wenn es keine Verpflichtung zur künstlerischen Gegenleistung gibt und die künstlerische Aus- und Fortbildung gefördert wird,
- Preisgelder dann, wenn das Lebenswerk oder die Persönlichkeit von Preisträger\*innen gewürdigt werden,
- öffentliche Zuschüsse zur Förderung der Kunst dann, wenn es keine Verpflichtung zur künstlerischen Gegenleistung gibt,
- öffentliche Zuschüsse zur Förderung der Kunst dann, wenn sie ausschließlich den Materialaufwand einer künstlerischen Produktion decken.

## 7. Was zählt zu den betrieblichen Ausgaben?

Betriebliche Ausgaben sind alle Kosten, die im Zusammenhang mit der selbstständigen Tätigkeit stehen. Zu den Betriebskosten zählen:

- Raumkosten
- Aufwendungen für Telefon und Internet ([Steuern – Frage 9](#))
- Reisekosten
- Fortbildungskosten
- Kosten für Rechts- und Steuerberatung
- Beiträge (z.B. Berufsverband) und Versicherungen (z.B. Berufshaftpflicht)
- Arbeitsmittel (Bürobedarf, Porto, Fachliteratur, Material)
- Werbekosten
- Gezahlte Vorsteuerbeträge (an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer)
- Sonstige Betriebsausgaben (alles, was nicht unter die aufgeführten Positionen fällt, z.B. Kontoführungsgebühren)
- Bewirtungsaufwendungen
- Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ([Steuern – Frage 10](#))
- Aufwendungen für »geringwertige Wirtschaftsgüter« wie zum Beispiel Telefon, Scanner, Laptop, Kleinmöbel usw., deren Anschaffungskosten nicht höher als € 410,- zuzüglich Mehrwertsteuer sind ([Steuern – Frage 9](#))
- Afa (Absetzung für Abnutzung) ([Steuern – Frage 8](#))

## 8. Was ist »Afa«?

Kaufen Sie beispielsweise einen PC, eine Lichtanlage, ein Keyboard zu einem Preis, der höher als € 800,- netto (= ohne Mehrwertsteuer) ist, sind das Anschaffungskosten, die »abgeschrieben« werden müssen. Das heißt, die Kosten werden verteilt und nicht sofort im Ganzen, sondern nur anteilig über mehrere Jahre als Betriebsausgabe verbucht. Das Verfahren nennt sich »Afa (Absetzung für Abnutzung) auf bewegliche Wirtschaftsgüter«. Dabei ist die »betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer« individuell und wird von der Finanzverwaltung bestimmt.

(Download der »Afa-Tabelle AV« unter [www.bundesfinanzministerium.de](http://www.bundesfinanzministerium.de))

Beispiel: Sie schaffen am 1. Juli 2020 einen PC an und wenden dafür € 1.200,- netto auf. Ein PC wird über 3 Jahre »abgeschrieben«, jährlich also mit 33,3 % des Anschaffungspreises, also € 400,-. Nun ist monatsgenau abzuschreiben, das heißt, die Abschreibung muss im Anschaffungsjahr anteilig erfolgen. Im genannten Beispiel kann also in 2020 (im ersten Abschreibungsjahr) nur der Betrag von € 200,- für die Monate Juli bis Dezember 2020 angesetzt werden.

Werden Sachen angeschafft, die zwischen € 250,- und € 1.000,- (netto) kosten, können sie entweder als »Sammelposten« (bis insgesamt € 1.000,-) oder als »geringwertige Wirtschaftsgüter« (GWG, bis € 800,-) abgeschrieben werden. Hier die Abschreibungsmethoden im Überblick:

Anschaffungskosten (ohne MwSt.)	Abschreibungsmethode
≤ € 250,-	»Sofortabschreibung« im Jahr der Anschaffung
> € 250,- bis ≤ € 800,-	Sofortabschreibung im Jahr der Anschaffung
> € 250,- bis ≤ € 1.000,-	»Sammelposten« – Poolabschreibung (über 5 Jahre mit je 20%)
> € 1.000,-	lineare Abschreibung nach Nutzungsdauer lt. Afa-Tabelle

## 9. Zählen die Kosten für Internet, PC und Handy bei beruflicher und privater Nutzung zu den Betriebsausgaben?

- Internetgebühren (einmalig und laufend) werden mit pauschal 50 % als Betriebsausgabe anerkannt.
- Die Anschaffungskosten eines PCs können mit einem Anteil von 50 % als Betriebsausgabe angesetzt werden.
- Für ein Handy gilt: Die Anschaffungskosten können mit einem Anteil von 20 % als Betriebsausgabe angesetzt werden, ebenso die laufenden Gebühren (maximal aber € 20,- monatlich). Wer hier höhere Ausgaben ansetzen will, muss den beruflichen Nutzungsanteil über Einzelgesprächsnachweise (i.d.R. über einen Zeitraum von drei Monaten) belegen können.

## 10. Kann ich mein Arbeitszimmer (Home-Office) als Betriebsausgabe ansetzen?

Grundsätzlich sind die Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer dann Betriebsausgabe, wenn es der Mittelpunkt der beruflichen Tätigkeit ist und nicht privat genutzt wird. Das kann insbesondere bei darstellenden Künstler\*innen fraglich sein und müsste dann im Einzelfall plausibel nachgewiesen werden können.

Gemessen an der Größe des Zimmers im Verhältnis zu Wohnung können anteilig die Kosten für Miete, Strom, Heizung und Renovierung angesetzt werden. Auch Kosten für Einrichtung, Bilder und Blumen sind Betriebsausgaben.

## 11. Was ist »Buchführung«?

Die Buchführung oder auch »Buchhaltung« genannt, ist die Basis für die Gewinnermittlung (EÜR) und zeichnet vom ersten bis letzten Tage eines Jahres chronologisch alle betrieblichen Einnahmen und alle betriebliche Ausgaben auf. Das heißt: Alle Einnahmen- und Ausgabenbelege werden »verbucht«. Selbstständige sind zur Buchführung gesetzlich verpflichtet.

Eine Form ist nicht vorgegeben, aber eine korrekte Buchführung muss vollständig, lückenlos, übersichtlich und nachprüfbar sein. Für die Belege (=Buchführungsunterlagen) gelten Aufbewahrungsfristen von sechs und zehn Jahren. Elektronische Belege sind elektronisch aufzubewahren, Papierbelege im Original.

Wer nicht auf eine Buchhaltungssoftware oder eine Steuerberatung zurückgreifen will, weil die Zahl der Belege überschaubar ist, kann eine einfache Buchführung in Form einer Einnahmen-Überschuss-Rechnung mit Excel erstellen. Alle betrieblichen Belege sind chronologisch zu ordnen, mit einer Belegnummer zu versehen und werden dann in einer Tabelle wie dieser erfasst:

Datum	Beleg	Text	Art	(Netto)Betrag	USSt. 19 %	USST. 7%
<b>Einnahmen</b>						
04.01.20	1	S. Meier (Rg. 1/2020)	USSt. Frei	350,00 €	- €	
11.02.20	5	Takt-Theater (Rg. 2/2020)	USSt. Frei	250,00 €	- €	
20.02.20	7	Projektförderung (Bescheid 01. 02. 2020)	USSt. Frei	5.000,00 €	- €	- €
23.02.20	9	vom Stein Schule (Rg. 4/2020)	USSt. Frei	300,00 €	- €	
nn						
<b>Summe Einnahmen</b>				<b>5.900,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>- €</b>
<b>Ausgaben</b>						
05.01.20	2	Telekom 12/2019	Telefon/Internet	40,00 €	7,60 €	
06.01.20	3	Mac Paper	Büromaterial	27,80 €	5,28 €	
10.02.20	4	KSK-Abgaben 2019	Abgaben	34,00 €		
21.02.20	8	Co-Working Miete	Raummiete	120,00 €	22,80 €	
nn						
<b>Summe Ausgaben</b>				<b>221,80 €</b>	<b>35,68 €</b>	<b>- €</b>
<b>(ggf.) Umsatzsteuerzahllast (= Mehrwertsteuer abzüglich Vorsteuer)</b>						
<b>Einnahmen ./ . Ausgaben</b>				<b>5.642,52 €</b>		

(Excel-Tool – Einfache Buchführung)

## 12. Verwendungsnachweise Projektförderung und Gewinnermittlung (EÜR) für das Finanzamt – Was ist der Unterschied?

In beiden Aufstellungen geht es um »Einnahmen« und »Ausgaben«, allerdings werden diese beiden Begriffe in Förderzusammenhängen anders verstanden als im steuerlichen Kontext.

Der Verwendungsnachweis im Rahmen einer Projektförderung dokumentiert, dass alle Mittel eines Projektes (Fördermittel, Spenden, Sponsorengelder etc.) vollständig für Projektzwecke (Projektmanagement, Musiker\*innen, Öffentlichkeitsarbeit, Technik etc.) eingesetzt worden sind und zwar so, wie es im Kosten- und Finanzierungsplan steht.

Anders verhält es sich bei der steuerlichen Gewinnermittlung, die Baustein der Steuererklärung ist. In der EÜR geht es darum, nachzuweisen, welche Einkünfte die oder der Selbstständige im Laufe eines Jahres erzielt hat. Dabei ist gesetzlich genau definiert, wie die Gewinnermittlung erfolgen muss und was unter »betrieblichen Einnahmen«, was unter »betrieblichen Ausgaben« zu verstehen ist. Die Honorare, die eine Projektträgerin / ein Projektträger (Einzelunternehmer\*in, GbR) an sich selbst auszahlt, sind im steuerlichen Kontext keine betrieblichen Ausgaben.

Beispiel: »Alles Theater GbR Maria Sanchez, Tom Meier - Förderprojekt »ChaCha« 2019

Verwendungsnachweis		Gewinnermittlung GbR	
<b>Ausgaben</b>		<b>Betriebseinnahmen</b>	
Künstlerische Leitung (GbR / Sanchez)	4.000,00 €	Eintrittsgelder	2.000,00 €
Projektmanagement (GbR / Meier)	4.000,00 €	Sponsoring	3.000,00 €
Performer*innen	12.000,00 €	Zuwendung Landesbüro	25.000,00 €
Lichtdesign	2.000,00 €	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>30.000,00 €</b>
Musiker*innen	4.000,00 €	<b>Betriebsausgaben</b>	
Öffentlichkeitsarbeit	2.000,00 €	Performer*innen	12.000,00 €
Sonstiges	2.000,00 €	Lichtdesign	2.000,00 €
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>30.000,00 €</b>	Musiker*innen	4.000,00 €
<b>Einnahmen</b>		Öffentlichkeitsarbeit	2.000,00 €
Eintrittsgelder	2.000,00 €	Sonstiges	2.000,00 €
Sponsoring	3.000,00 €	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>22.000,00 €</b>
Zuwendung Landesbüro	25.000,00 €	<b>Betrieblicher Gewinn</b>	
<b>Gesamteinnahmen</b>	<b>30.000,00 €</b>		<b>8.000,00 €</b>

## 13. Bin ich umsatzsteuerpflichtig?

Ob Sie als selbstständige\*r Künstler\*in oder als Künstler\*innen-GbR Rechnungen mit oder ohne Mehrwertsteuer stellen müssen, also umsatzsteuerpflichtig sind, hängt von der Höhe Ihrer Jahresumsätze und von der Art Ihrer Tätigkeit.

Wer im Jahr einen Gesamtumsatz von nicht mehr als € 22.000,- (Wert zum 01.01.2020) erzielt, gehört zu den »Kleinunternehmern« (§ 19 UStG), muss in seinen Rechnungen keine Mehrwertsteuer ausweisen und führt auch keine Umsatzsteuer an das Finanzamt ab. Bislang galt die Umsatzgrenze von € 17.500,-. Gut zu wissen: Für 2019 gilt, wer nicht über die Grenze von € 22.000,- kommt, ist »Kleinunternehmer«.

Neben dieser »Kleinunternehmerregelung« nennt das Umsatzsteuergesetz bestimmte Leistungen, die von der Umsatzsteuer befreit sind. Dazu gehören nach § 4 Nr. 20 UStG Leistungen von Ensembles und Solist\*innen, die »die gleichen kulturellen Aufgaben« wie Bundes-, Landes- und Kommunaleinrichtungen erfüllen. Das sind im Bereich der darstellenden Kunst (Tanz-)Theater, auch auftretende Solist\*innen, und wenn sie für nach § 4 Nr. 20 UStG befreite Theater arbeiten Regisseur\*innen, Choreograph\*innen, Schauspieler\*innen und Tänzer\*innen.

Wer Schauspiel, Stimmbildung, Musik, Ballett und Tanz lehrt, ist nach § 4 Nr. 21 UStG dann von der Umsatzsteuer befreit, wenn es sich um eine berufsqualifizierende Erteilung von Unterricht handelt.

Die Befreiung von der Umsatzsteuer nach § 4 Nr. 20 und 21 UStG muss beantragt werden. Den Antrag stellen Sie nicht beim Finanzamt, sondern – in Nordrhein-Westfalen – bei dem für Ihren Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidium. Der Antrag wird formlos gestellt und sollte anhand beigefügter Unterlagen schlüssig über die künstlerischen oder unterrichtenden Leistungen informieren. Befreiungsbescheinigungen können bis zu vier Jahre rückwirkend ausgestellt werden. Der Antrag ist in NRW kostenfrei.

Wer als darstellende\*r Künstler\*in aufgrund der Kleinunternehmerregelung oder genannten Bestimmungen nach § 4 Nr. 20 und 21 UStG nicht von der Umsatzsteuer befreit ist, muss wie jeder Selbstständige und jedes Unternehmen auf seine Leistungen Umsatzsteuer berechnen (für darstellende Leistungen gilt der ermäßigte Steuersatz von 7 %) und diese Steuer an das Finanzamt abführen. ([Steuern – Frage 14](#))

## 14. Was ist bei der Umsatzsteuervoranmeldung und der Umsatzsteuererklärung zu beachten?

Umsatzsteuerpflichtige Selbständige und GbRs (Gesellschaften bürgerlichen Rechts) müssen die Umsatzsteuer, die sie berechnet haben, an das Finanzamt abführen. Vorab werden die Umsatzsteuern abgezogen, die für betriebliche Ausgaben gezahlt worden sind (»Vorsteuerabzug«). Das Finanzamt erhält nur den Differenzbetrag oder es erstattet Umsatzsteuer.

Beispiel: Eine Kabarettistin hat im ersten Quartal des Jahres Gagen in Höhe von € 5.000,- zuzüglich 7 % Mehrwertsteuer eingenommen.

### **Einnahmen Januar – März:**

Gage:	€ 5.000,-
zzgl. Mehrwertsteuer (7%)	€ 350,-

Im Monat Februar hat sie einen Laptop und einen Drucker angeschafft:

### **Ausgaben Februar:**

Laptop und Drucker	€ 1.500,-
zzgl. Mehrwertsteuer (19%)	€ 285,-

Sie führt für das erste Quartal € 65,- an das Finanzamt ab (€ 350,- eingenommene Mehrwertsteuer minus € 285,- gezahlte Mehrwertsteuer).

Die Umsatzsteuervoranmeldung muss in der Regel quartalsweise eingereicht werden spätestens bis zum 10. des Folgemonats; also für das erste Quartal bis zum 10. April. Es gibt die Möglichkeit, eine »Dauerfristverlängerung« von einem Monat zu beantragen. Dann wird die Voranmeldung für das erste Quartal spätestens zum 10. Mai abgegeben. Freiberufler\*innen unterliegen der »Ist-Besteuerung«, das heißt, sie führen nur die Umsatzsteuer ab, die sie tatsächlich eingenommen haben.

Zusätzlich zu den Umsatzsteuervoranmeldungen, die im Laufe des Jahres abzugeben sind, muss jährlich eine Umsatzsteuererklärung abgegeben werden – das gilt auch für die nach § 19 UStG von der Umsatzsteuer befreiten »Kleinunternehmer« (!).

Umsatzsteuervoranmeldungen und die Umsatzsteuererklärung müssen auf elektronischem Weg an das zuständige Finanzamt übermittelt werden (Elster).

## 15. Umsatzsteuer, Mehrwertsteuer, Vorsteuer – Was ist der Unterschied?

Es ist einfach. Bei Umsatz-, Mehrwert- und Vorsteuer handelt es sich um dasselbe Geld. Als Mehrwertsteuer wird die Umsatzsteuer bezeichnet, die Endverbraucher\*innen (Privatkunden, Organisationen, Unternehmen) beim Kauf von Waren und Dienstleistungen zahlen. Als Vorsteuer wird die Umsatzsteuer bezeichnet, die Selbstständige und Unternehmen beim Einkauf von Waren und Leistungen zahlen.

## 16. Ich habe Einkünfte im Ausland erzielt – Wo muss ich versteuern?

Für darbietende Künstler\*innen («auf der Bühne») gilt nahezu weltweit: Das Land, in dem sie auftreten, erhebt auf das Honorar die Einkommensteuer. Das heißt: Sie müssen die Steuer dort anmelden und dort auch abführen. Darüber erhalten sie eine Bestätigung, die dem deutschen Finanzamt vorzulegen ist, das dann diese Steuerzahlung bei der Berechnung der Einkommensteuer steuermindernd berücksichtigt.

Für selbstständige Regisseur\*innen, Bühnen- und Kostümbildner\*innen, Lichtdesigner\*innen und Choreograph\*innen («hinter der Bühne») ist die Situation anders. Sie versteuern ihre im Ausland erzielten Einkünfte in Deutschland. Das ist so in den meisten Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) zwischen Staaten geregelt, wobei es hier im Einzelfall kompliziert wird, denn diese Abkommen können jederzeit neu ausgehandelt werden. Das heißt, man muss sich auf den aktuellen Stand der Vereinbarungen bringen.

## 17. Was muss ich beachten, wenn ich ausländische Künstler\*innen beauftrage – Stichwort: »Ausländersteuer«?

Zu unterscheiden ist hier zunächst zwischen »darbietenden« und »werkschaffenden« Künstler\*innen. Letztere versteuern ihr Einkommen in ihrem Heimatland und werden in Deutschland nicht mit Steuern belastet.

Anders verhält es sich für ausländische darbietende Künstler\*innen (»auf der Bühne«), die in Deutschland vorübergehend selbstständig arbeiten und ein Honorar erhalten. Sie müssen diese Einkünfte in Deutschland versteuern und darauf Einkommensteuer zahlen nach § 50a Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (»Ausländersteuer«). Die Einkünfte werden pauschal mit 15% besteuert plus Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der Einkommensteuer.

### § 50a Abs. 1 Nr. 1 EStG

Dabei ist der Vertragspartner, der die Gage schuldet (»Sie«), verpflichtet, diese Steuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Dieses »Abzugsverfahren« durch den »Vergütungsschuldner« verpflichtet Sie also, sich zu kümmern. Dafür haften Sie auch. Bis zu sieben Jahre rückwirkend kann das Finanzamt diese Steuern vom Vergütungsschuldner einfordern.

Für das Verfahren muss beim Bundeszentralamt für Steuern ([www.bzst.de](http://www.bzst.de)) online eine spezielle Steuernummer beantragt werden. Die Meldung der »Ausländersteuer« erfolgt dann auch auf elektronischen Weg, ebenfalls beim Bundeszentralamt für Steuern. Die Steuer ist spätestens 10 Tage nach dem Quartal, in dem die Honorarzahung erfolgt ist, abzuführen. Beispiel: Wird eine Gage im Februar 2020 ausgezahlt, ist spätestens zum 10. April 2020 die Steuer anzumelden und abzuführen. Die Künstler\*innen, die auch in ihrem Wohnsitzland steuerpflichtig sind, erhalten eine Bescheinigung über die abgeführte Steuer, damit diese in ihrer Heimat berücksichtigt werden kann und eine doppelte Besteuerung vermieden wird. (Formular »Steuerbescheinigung § 50a«).

Wichtig für Auftraggeber\*innen und wichtig für Künstler\*innen ist, ob ein Netto- oder ein Brutto-Honorar vereinbart wird. Wird ein Netto-Honorar ausgezahlt, sollte in der Kalkulation berücksichtigt werden, dass zusätzlich zum Honorar noch die Ausländersteuer gezahlt werden muss. Ist ein Brutto-Honorar vereinbart, wird die »Ausländersteuer« einbehalten und Künstler\*innen erhalten den Restbetrag.

### Netto-Honorarvereinbarung:

Gage:	€ 4.000,-
zzgl. Steuer (15%)	€ 600,-
zzgl. Soli (5,5% der ESt)	€ 33,-
Summe	€ 4.633,-
<b>Kosten Auftraggeber*in</b>	<b>€ 4.633,-</b>
<b>Gage Künstler*in</b>	<b>€ 4.000,-</b>

### Brutto-Honorarvereinbarung:

Gage:	€ 4.000,-
./ Steuer (15%)	€ 600,-
./ Soli (5,5% der ESt)	€ 33,-
Summe	€ 3.367,-
<b>Kosten Auftraggeber*in</b>	<b>€ 4.000,-</b>
<b>Gage Künstler*in</b>	<b>€ 3.367,-</b>

## 18. Wann muss die »Ausländersteuer« nicht abgeführt werden?

Die »Ausländersteuer« (Abzugsteuer gemäß § 50a Abs. 1 EStG) auf Einkünfte ausländischer Künstler\*innen muss dann nicht einbehalten und abgeführt werden, wenn die Einnahmen je Darbietung € 250,- nicht übersteigen (Milderungsregel). Aber: Werden Honorare für Proben gezahlt, handelt es sich nicht um eine Darbietung und die Freigrenze von € 250,- gilt nicht. Informiert werden muss das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in jedem Fall – selbst wenn keine Steuer einzubehalten ist.

Auch von der Ausländersteuer befreit sein können – wenn es in Doppelbesteuerungsabkommen zweier Staaten so vereinbart ist – Einkünfte ausländischer darstellender Künstler\*innen, wenn sie im Wesentlichen durch öffentliche Mittel ihres Wohnsitzstaates gefördert werden oder wenn es sich um einen offiziellen Kulturaustausch handelt.

Anträge sind beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu stellen, das grundsätzlich für die Feststellung zuständig ist, ob eine Verpflichtung zur Zahlung von »Ausländersteuer« besteht oder nicht.

## 19. Was ist eine Freiberufler\*innen-GbR?

Eine Freiberufler\*innen-GbR ist eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die von Freiberufler\*innen gegründet wird. Künstler\*innen zählen nach dem Einkommensteuergesetz zu den freien Berufen.

Bevor Sie sich zu einer GbR zusammenschließen, sichern Sie ab, dass keiner der Gesellschafter\*innen gewerbliche Einkünfte hat. Denn wenn nur eine Partnerin / ein Partner der Freiberufler\*innen-GbR gewerbliche Einkünfte hat, färbt das auf alle anderen ab.

Auch wenn eine Freiberufler\*innen-GbR gewerbliche Einnahmen hat (z.B. Einnahmen aus dem Verkauf von Plakaten, Stickern, Getränken), die einen Anteil von mehr als 3 % an den Gesamteinnahmen betragen oder über € 24.500,- im Jahr liegen, färbt das ab. Das kann dann zur Zahlung von Gewerbesteuern führen.

## 20. Was sind die steuerlichen Pflichten einer Freiberufler\*innen-GbR?

Grundsätzlich gilt: Die Freiberufler\*innen-GbR ist ein Steuersubjekt, das heißt, sie ist grundsätzlich umsatzsteuerpflichtig, aber nicht einkommensteuerpflichtig und nicht gewerbsteuerpflichtig.

Ein Zusammenschluss freiberuflicher Künstler\*innen meldet sich beim Finanzamt an. Eingereicht wird der »Fragebogen zur steuerlichen Erfassung – Gründung einer Personengesellschaft« und die »Anlage FB«, in der u.a. die Gesellschafter\*innen und die Aufteilungsquote der Gewinne anzugeben sind. Die GbR bekommt eine eigene Steuernummer.

Die GbR erstellt jährlich 1. eine Steuerklärung, 2. eine Gewinnermittlung in Form einer Einnahmeüberschussrechnung (EÜR) und 3. eine Umsatzsteuererklärung – sofern sie nicht ausschließlich Umsätze erzielt, die nach § 4 Nr. 20 und 21 UStG von der Umsatzsteuer befreit sind.

### **Steuererklärung**

Die Steuererklärung der GbR erfolgt als »Erklärung zu gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung« (Formulare »EST 1 B« und »Anlage FE 1«, ggf. weitere Anlagen).

### **Gewinnermittlung**

Die Gewinnermittlung (EÜR) stellt die betrieblichen Einnahmen und Ausgaben (der GbR!) gegenüber. Daraus wird der Gewinn ermittelt (Formular »Anlage EÜR«), den die Gesellschafter\*innen zusammen erwirtschaftet haben. Dieser wird anteilig den einzelnen Gesellschafter\*innen zugewiesen und zwar so, wie es von den GbR-Gesellschafter\*innen festgelegt worden ist. Ihre Gewinnanteile geben die Gesellschafter\*innen dann in ihren persönlichen Steuererklärungen an. Die GbR selbst zahlt also keine Einkommensteuer.

### **Umsatzsteuervoranmeldung und Umsatzsteuererklärung**

Die umsatzsteuerpflichtige GbR gibt i.d.R. quartalsmäßig die Umsatzsteuervoranmeldung ab. ([Steuern – Frage 13](#)). Die jährliche Umsatzsteuererklärung muss auch dann erstellt werden, wenn die GbR nicht umsatzsteuerpflichtig ist, weil sie der »Kleinunternehmerregelung« (§ 4 UStG Jahresumsatz unter € 22.000,-) unterliegt.

## 21. Über »Gemeinnützigkeit« zusätzliche Geldquellen erschließen – Ist das sinnvoll?

Stiftungen, Fördergeber\*innen und Spender\*innen knüpfen nicht selten ihre Zuwendungen an die Bedingung der »Gemeinnützigkeit«. Auch können Spendenquittungen ausgestellt werden, die Spender\*innen dann steuerlich geltend machen. Außerdem bringt die »Gemeinnützigkeit« steuerliche Begünstigungen mit sich. Körperschafts- und Gewerbesteuern fallen nicht an.

Die Gemeinnützigkeit ist ein steuerlicher Status, der auf Antrag vom Finanzamt bewilligt und bescheinigt wird. Sie kann Vereinen, GmbHs (Gesellschaften mit beschränkter Haftung), UGs (Unternehmergesellschaften haftungsbeschränkt) und weiteren Rechtsformen zugesprochen werden, keinesfalls aber GbRs (Gesellschaften bürgerlichen Rechts) und Einzelunternehmer\*innen (Allein-Selbstständigen).

Strebt eine Künstler\*innen-Kooperation die Gemeinnützigkeit an, so ist damit immer die Gründung zum Beispiel eines Vereins, einer GmbH, einer UG verbunden. Das bringt eine Reihe von Gründungs- und Führungsformalitäten mit sich, eine komplizierte Buchführung, Mehrkosten für Gründung und steuerliche Abschlüsse und in vielen Fällen Abgaben an die Sozialversicherungen.

Darüber sollten Sie sich im Vorfeld genau informieren und das muss eine Kooperation auch wollen. Bevor also gegründet und die Gemeinnützigkeit beantragt wird, gilt es, sich über Grundsatzfragen klar zu werden:

- Welchen gemeinsamen Zweck verfolgen wir?
- Erfüllt dieser Zweck die Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts? (§ 51 – 68 der Abgabenordnung AO)?\*
- Mit welchen Aktivitäten, Projekten und mit wem soll dieser Zweck erfüllt werden?
- Mit welchen einmaligen Kosten müssen wir rechnen? Wie sollen diese finanziert werden?
- Mit welchen laufenden Kosten (z.B. Geschäftsführer- und Mitarbeitergehälter, Sozialabgaben) müssen wir rechnen? Wie sollen diese finanziert werden?
- Welche Arbeits- und Entscheidungsstrukturen wollen wir? Beispielsweise sind Entscheidungswege im Verein vom Vorstand und der Mitgliederversammlung abhängig und in der Regel länger. In einer GmbH oder UG entscheiden allein die Gesellschafter.

\*§ 52 AO: »(1) Eine Körperschaft verfolgt gemeinnützige Zwecke, wenn ihre Tätigkeit darauf gerichtet ist, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern... (2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind als Förderung der Allgemeinheit anzuerkennen: ...5. Die Förderung von Kunst und Kultur...«

## II. Künstlersozialkasse

### 1. Ich habe mich bei der jährlichen KSK-Einkommensmeldung überschätzt. Muss ich nachzahlen oder bekomme eine Erstattung?

Sie müssen weder nachzahlen noch bekommen Sie eine Erstattung. Sie können Ihre Einkommensmeldung, sollten Sie im Laufe eines Jahres feststellen, dass Sie weniger oder mehr als geschätzt verdienen, für die Zukunft jederzeit und formlos neu abgeben. Die Künstlersozialkasse ändert dann Ihren Beitrag entsprechend.

Denken Sie daran, die KSK definiert als Einkommen den »Gewinn« eines Kalenderjahres aus selbstständiger künstlerischer oder publizistischer Tätigkeit, also die Einnahmen (Honorare, Gagen, Tantiemen von Verwertungsgesellschaften etc.) abzüglich der mit Ihrer Tätigkeit verbundenen Ausgaben. Die KSK legt hier die Gewinnermittlungsvorschriften des Einkommensteuerrechts zugrunde. ([Steuern – Frage 4](#))

### 2. Ich bin KSK-Mitglied und habe gleichzeitig Einkommen selbstständiger Art in einem nicht künstlerischen Bereich. Ist das problematisch?

Solange Sie im Rahmen einer nicht künstlerischen Selbstständigkeit (beispielsweise als Yogalehrer\*in) einen Jahresgewinn von unter € 5.400,- erzielen und Ihr Hauptberuf\* der künstlerische ist, sind Sie in der KSK krank-, pflege- und rentenversichert.

Liegen Sie über dieser Grenze von € 5.400,- sind sie in der KSK nur rentenversichert, müssen Ihre Kranken- und Pflegeversicherung neu organisieren und allein finanzieren, in der Regel als »freiwillig versichert in der gesetzlichen Krankenversicherung«. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt hier ca. € 190,- und steigt mit dem Einkommen.

\*Die wirtschaftliche Bedeutung und der Zeiteinsatz im Hauptberuf müssen die übrigen Erwerbstätigkeiten deutlich übersteigen.

### 3. Ich arbeite für längere Zeit im Ausland. Bin ich weiter über die KSK versichert?

Ist der Aufenthalt nur vorübergehend, dauert ein paar Wochen oder Monate (maximal 24 Monate in der EU und maximal 12 Monate im EWR = Europäischer Wirtschaftsraum und der Schweiz) und ist die Rückkehr nach Deutschland geplant, bleiben Sie unverändert in der KSK versichert. Bei vorübergehenden Aufenthalten in anderen Staaten kommt es auf den Einzelfall an.

## 4. Wie prüft die Künstlersozialkasse die Versicherten?

Die Künstlersozialkasse überprüft regelmäßig die Versicherten (ca. 5% der Versicherten im Jahr). Geprüft werden die Einkommen und die Tätigkeiten – rückwirkend für einen Zeitraum von vier Jahren. Zweck der Prüfung ist es, die bestehende Versicherungspflicht zu bestätigen (oder eben nicht) und die Versichertenbeiträge in ihrer Höhe zu überprüfen. Dabei geht es im Wesentlichen um folgende Fragen: Liegen die Gewinne aus selbstständiger künstlerischer Tätigkeit über € 3.900,- im Jahr? Ist die selbstständige künstlerische Tätigkeit der Haupterwerb?\* Liegen Einkünfte aus nicht KSK-fähigen selbstständigen Tätigkeiten von über 5.400,- Euro im Jahr vor? Ist in der Vergangenheit realistisch geschätzt worden?

Steckt man in einem Prüfverfahren, ist das tatsächliche Einkommen der vergangenen vier Jahre anhand der Einkommensteuerbescheide nachzuweisen. Auf Verlangen der KSK sind weitere geschäftliche Unterlagen (Verträge, Ausgabenbelege, Kontoauszüge) vorzulegen (KSVG Beitragsüberwachungsverordnung § 5). Auch aktuelle Tätigkeitsnachweise, die belegen, in welchem Umfang die künstlerische Tätigkeit ausgeübt wird, können eingefordert werden.

Kann nachgewiesen werden, dass bewusst oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht worden sind, sind Bußgelder in Höhe von bis zu € 5.000,- möglich. Wird das Jahres-Mindesteinkommen von über € 3.900 mehrmals nicht erreicht, stellt die KSK das Ende der Versicherungspflicht fest. Werden aus nicht-künstlerischer Tätigkeit Gewinne über € 5.400 erzielt, wird das Ende der Kranken- und Pflegeversicherungspflicht festgestellt, die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen. Dann muss die Kranken- und Pflegeversicherung neu organisiert und allein finanziert werden, in der Regel als »freiwillig versichert in der gesetzlichen Krankenversicherung«. Der monatliche Mindestbeitrag beträgt hier ca. € 190,- und steigt mit dem Einkommen.

Hinweis: Schätzen Sie Ihr Jahreseinkommen so, wie es der letzte Einkommensteuerbescheid belegt oder auch wie es Ihre Buchführung im Schätzmonat ausweist.

(Künstlersozialkasse – Frage 1)

\*Die wirtschaftliche Bedeutung und der Zeiteinsatz im Hauptberuf müssen übrige Erwerbstätigkeiten deutlich übersteigen.

## 5. Wer muss Künstlersozialabgabe zahlen und wer nicht?

Alle, die regelmäßig Aufträge an Künstler\*innen und Publizist\*innen erteilen oder deren Leistungen wirtschaftlich verwerten, sind gesetzlich verpflichtet, Künstlersozialabgabe zu zahlen – auch Allein-Selbstständige, auch KSK-Versicherte, auch Kulturinstitutionen, auch Vereine.

Die Abgabe ist zu leisten auf alle an selbstständige Kreative oder an Künstler\*innen-GbRs gezahlten »Entgelte« – unabhängig davon, ob die Empfänger\*innen in der KSK sind oder nicht. Auch auf an ausländische Künstler\*innen gezahlte Honorare muss die Abgabe geleistet werden.

Zu den Entgelten zählen die Netto-Honorare und grundsätzlich auch Nebenkosten, die erstattet werden. Auf ausgewiesene Mehrwertsteuer, Reise- und Bewirtungskosten ist keine Abgabe zu zahlen. Die Meldung der Entgelte muss bis zum 31. März des Folgejahres erfolgen. Ausführliche Informationen zum Verfahren, zu vielen Detailfragen und Checklisten sind zu finden unter: [www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter](http://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter).

Künstlersozialabgabe führt nicht ab, wer im Jahr (in Summe) weniger als 450 € netto an selbstständige Kreative zahlt (»Bagatellgrenze«). Diese Grenze gilt nicht für die »typischen Verwerter\*innen« künstlerischer/publizistischer Leistungen wie zum Beispiel Theater, Kunsthandel, Verlage, Werbeagenturen usw. (KSVG § 24 Abs. 1 S. 1), sondern nur 1.) für Verwerter\*innen, die Eigenwerbung betreiben oder 2.) Verwerter\*innen, die unabhängig vom eigenen Unternehmenszweck, Aufträge an Künstler\*innen/Publizist\*innen erteilen.

Keine Abgabepflicht besteht auch für die Verwerter\*innen, die nur gelegentlich, d.h. nicht über dreimal im Jahr Künstler\*innen/Publizist\*innen beauftragen und die mit der Nutzung dieser Leistungen keine Einnahmen erzielen wollen (anders als die »typischen Verwerter\*innen«). Die KSK spricht hier von »nicht kommerziellen Veranstaltern und Vereinen«.

Auch auf Leistungen, die eine GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), eine UG (Unternehmergesellschaft haftungsbeschränkt) oder eine andere Kapitalgesellschaft erbracht hat, wird die KSK-Abgabe nicht erhoben.

## 6. Wie prüft die Künstlersozialkasse die Abgabepflicht?

Die Künstlersozialkasse kontrolliert die Erfüllung von Melde- und Abgabepflichten regelmäßig und führt »Betriebsprüfungen« durch. Wer geprüft wird, hat eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. Das heißt, er muss den Prüfer\*innen alle geforderten geschäftlichen Unterlagen (Rechnungen, Quittungen, Verträge, Notizen über Vertragsabsprachen, Gewinnermittlungen, Steuerbescheide usw.) vorlegen und ist zu darüberhinausgehenden Auskünften verpflichtet. KSK-Prüfungen können für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren rückwirkend erfolgen.

Ausführliche Informationen zum Verfahren, zu vielen Detailfragen und Checklisten sind zu finden unter: [www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter](http://www.kuenstlersozialkasse.de/unternehmen-und-verwerter).

## III. Kooperation und Verträge

### 1. »Selbstständig« oder »nicht-selbstständig«?

Die Beauftragung von Künstler\*innen im Rahmen von Gastspielen, Projekten und Spielzeiten führt regelmäßig zu der Frage, ob es sich um selbstständige oder nicht-selbstständige Beschäftigungsverhältnisse handelt.

#### **Darstellende Künstler\*innen**

Werden Schauspieler\*innen, Sänger\*innen, Tänzer\*innen und andere darstellende Künstler\*innen (auch Statist\*innen) verpflichtet, sind sie grundsätzlich nicht selbstständig, sondern »abhängig beschäftigt«. Auch dann, wenn sie nur als Aushilfen tätig sind. Darsteller\*innen gelten als in den Betrieb eingebunden und weisungsabhängig, u.a. wegen regelmäßiger Proben- und Auftrittsverpflichtungen. Sozialrechtlich handelt es sich hier um »sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse«.\*

\* Ausnahme: Wird eine Künstlerin / ein Künstler von herausragender künstlerischer Stellung (»Star-Status«) gastspielverpflichtet, ist er oder sie selbstständig.

#### **Werkschaffende Künstler\*innen**

Werden werkschaffende Künstler\*innen wie Regisseur\*innen, Choreograph\*innen, Bühnen- und Kostümbildner\*innen im Rahmen von Projekten und Spielzeiten beauftragt, üben sie eine selbstständige Tätigkeit aus. Das gilt auch für Autor\*innen, Komponist\*innen und alle in der Werbung Tätigen, insbesondere für Fotograf\*innen, Grafik-Designer\*innen und PR-Fachleute.

#### **Deutsche Rentenversicherung (DRV)**

Die DRV überprüft im Rahmen von Betriebsprüfungen, ob es sich bei Auftragsverhältnissen um nicht-selbstständige (»scheinselbstständige«) oder selbstständige Beschäftigungen handelt. Kommt die DRV zu dem Schluss »Scheinselbstständigkeit«, muss der Auftraggeber die Sozialversicherungsbeiträge (= gesetzliche Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) nachzahlen und zwar den Arbeitgeberanteil und – bis auf drei Monate – auch den Arbeitnehmeranteil, rückwirkend bis zu vier Jahren.

Ist nicht sicher, ob es sich bei einem Auftragsverhältnis um eine selbstständige oder eine nicht-selbstständige Beschäftigung handelt, kann ein Statusfeststellungsverfahren bei der DRV Rechtssicherheit bringen. (»Antrag auf Feststellung des sozialversicherungsrechtlichen Status« V0027).

Der Praxis der DRV, Verträge mit darstellenden Künstler\*innen als abhängige Beschäftigungsverhältnisse zu werten, widerspricht das Sozialgerichts Gotha mit seinem Urteil vom 08.11.2019 – Aktenzeichen S 50 KR 3472/18. Eine Schauspielerin musste, entgegen der Forderung des Sozialversicherungsträgers, nicht angestellt werden. Das Gericht war der Auffassung, es handele sich um eine »freie Mitarbeit«. Begründet wurde das u.a. mit der Ausgestaltung des Vertrages. Worauf hier zu achten ist, hat RA Sonja Laaser zusammengestellt: <https://www.kanzlei-laaser.com/informationsschrift-fuer-expertinnen-nr-1/#more-1882>. Wichtig: Das genannte Urteil ist eine Einzelfallentscheidung. Damit sind nicht alle darstellenden Künstler\*innen »freie Mitarbeiter«.

## 2. Wenn Selbstständige zu »Arbeitgeber\*innen« werden – Was ist zu beachten?

Wenn Selbstständige, GbRs oder Vereine zu Arbeitgeber\*innen werden, beispielsweise, weil sie darstellende Künstler\*innen sozialversicherungspflichtig beschäftigen müssen, zahlen sie zusätzlich zur Künstler\*innen-Vergütung Sozialabgaben.

Wichtig ist, diese Mehrkosten mit einzukalkulieren und den bürokratischen Aufwand nicht zu unterschätzen. Nützliche Online-Tools sind »Gehaltsrechner« der gesetzlichen Krankenkassen, mit denen die Höhe der Sozialabgaben für Arbeitgeber\*innen und Arbeitnehmer\*innen berechnet werden kann.

Werden Sie Arbeitgeber\*in, ist es ratsam, insbesondere wegen der »Lohnbuchhaltung« eine Steuerberatung zu hinzuziehen.

### 3. Welche »Anstellungsverhältnisse« gibt es?

Es gibt viele Formen angestellter Beschäftigungsverhältnisse. Eine Anstellung kann auf »Minijob«-Basis oder »Midijob«-Basis erfolgen, eine »kurzfristige Beschäftigung« oder eine »unständige Beschäftigung« oder ein »Normalarbeitsverhältnis« sein (in Vollzeit und unbefristet) – um nur die Gängigsten zu nennen. Was passt, muss im Einzelfall entschieden werden. Ein Überblick:

**Minijob** – Geringfügig Beschäftigte (Minijobber) dürfen nicht mehr als € 450,- im Monat verdienen, zahlen 3,6 % ihres Gehalts (2020) in die Rentenversicherung ein und sind von den übrigen Sozialabgaben und den Steuern befreit. Arbeitgeber\*innen haben etwa 30% auf das gezahlte Entgelt abzuführen. Informationen und Anmeldung bei der Minijobzentrale [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de).

**Midijob** – Bei einem Midijob liegt der monatliche Verdienst bei mehr als € 450,- und weniger als € 1.300,-. Arbeitnehmer\*innen müssen nicht die vollen Sozialversicherungsbeiträge bezahlen, Arbeitgeber\*innen aber zahlen ihren vollen Anteil an der Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung. Auch Lohnsteuer muss bezahlt werden, die Höhe hängt von der Steuerklasse ab.

**Kurzfristige Beschäftigung** – Eine kurzfristige Beschäftigung liegt vor, wenn das Arbeitsverhältnis zeitlich befristet ist. Es darf im Kalenderjahr 70 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Höhe der Vergütung ist unerheblich. Sozialabgaben fallen nicht an. Lediglich 1,2 % des Entgelts werden von Arbeitgeber\*innen pauschal abgeführt. Lohnsteuer ist einzubehalten und abzuführen.

Eine kurzfristige Beschäftigung darf nicht »berufsmäßig« ausgeübt werden, d.h. sie muss von »untergeordneter wirtschaftlicher« Bedeutung sein.

Informationen und Prüfhilfen unter: [www.minijob-zentrale.de](http://www.minijob-zentrale.de)

**Unständige Beschäftigung** – Von unständiger Beschäftigung ist die Rede, wenn ein Arbeitsvertrag für weniger als eine Beschäftigungswoche (= 6 Tage) abgeschlossen wird. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der Beschäftigung und läuft von da an sechs Kalendertage. Beispiel: Schauspieler\*innen werden am Samstag 25.1. engagiert. Dann endet die unständige Beschäftigung am Donnerstag 30.1.. Sonn- und Feiertage werden mitgezählt. Wie lange an jedem einzelnen Arbeitstag gearbeitet wird, ist unerheblich.

Unständig Beschäftigte müssen ihre Tätigkeit berufsmäßig ausüben. Sie sind pflichtversichert in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, allerdings nicht in der Arbeitslosenversicherung. Arbeitgeber\*in und Arbeitnehmer\*in tragen jeweils 50 % der Sozialversicherungsbeiträge.

## 4. Selbstständige Künstler\*innen als Auftraggeber oder Auftragnehmer – Was gehört in einen Vertrag?

Wenn selbstständige Künstler\*innen Aufträge vergeben oder annehmen, kann das mündlich besprochen und abgeschlossen werden. Das ist ein Vertrag. Besser aber ist die Schriftform, dann sind die Inhalte, die vereinbart worden sind, für jede Seite klar und beweisbar. Eine besondere Form ist nicht vorgeschrieben, aber die Grundsätze des Vertragsrechts im BGB (bürgerlichen Gesetzbuch) zu kennen, ist für beide Seiten wichtig. Das BGB unterscheidet u.a. nach Dienst- und Werkvertrag.

### **Dienstvertrag**

Ein Dienstvertrag vereinbart einen Dienst, der erbracht werden soll und wird meist auf Stunden-, Tages-, und Monatspauschalbasis abgeschlossen. Typisch wäre die PR-Betreuung eines Theaterprojekts für eine Spielzeit. Der Dienst muss erbracht werden, Qualität und Erfolg der Leistung spielen grundsätzlich keine Rolle. Es besteht für Auftragnehmer\*innen keine Nachbesserungspflicht.

### **Werkvertrag**

Bei einem Werkvertrag ist immer ein bestimmtes Arbeitsergebnis (»Werk«), ein Erfolg vereinbart, z.B. die Website für eine Künstler\*innen-GbR. Die Dotierung ist in der Regel eine Pauschalsumme. Auftraggeber\*innen müssen das Ergebnis, das Werk abnehmen, können die Vergütung zurückhalten und auf Nachbesserung bestehen.

In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen Dienst- und Werkvertrag nicht immer leicht. Wichtig ist deshalb, die möglichst genaue Beschreibung der Leistungen, die erbracht werden sollen. Was in einem Vertrag (mündlich oder schriftlich) mindestens vereinbart sein soll, steht in der [Checkliste 3 – Dienstleistungs- und Werkverträge](#).

## 5. Was gehört in einen GbR-Vertrag?

Wer dauerhaft oder auch nur befristet auf die Dauer eines Projektes miteinander kooperieren will, entscheidet sich gern für die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR). Sie ist schnell und einfach zu gründen. Ein Gesellschaftervertrag in schriftlicher Form ist gesetzlich nicht vorgeschrieben, aber unbedingt zu empfehlen.

Wichtig ist, die wesentlichen mit der Rechtsform der GbR verbundenen rechtlichen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) zu kennen. Vereinbaren GbR-Gesellschafter vertraglich nichts Anderes (siehe weiter unten »Gestaltungsmöglichkeiten«), gelten u. a. diese Regeln:

- Alle Gesellschafter\*innen haften für die Verbindlichkeiten der GbR uneingeschränkt mit ihrem Privatvermögen – »gesamtschuldnerisch«.
- Die GbR kann Verträge abschließen und als Geschäftspartnerin auftreten. Nicht für alle Handlungen sind die Unterschriften aller Gesellschafter\*innen erforderlich.
- Die GbR kann einen Fantasienamen führen, muss aber die Namen der Gesellschafter\*innen mitführen. Bei einer Freiberufler\*innen-GbR reichen die Nachnamen von mindestens zwei Gesellschaftsmitgliedern. In der Werbung kann aber der Fantasiename allein oder ein Logo verwendet werden.
- Alle Gesellschafter\*innen besitzen ein gegenseitiges Kontrollrecht und das Recht auf Akteneinsicht.
- Das Gesellschaftsvermögen besteht aus den Gewinnen und den gemeinsamen Anschaffungen.
- Eine GbR kann keinen Vertrag mit einem ihrer Gesellschafter\*innen abschließen und kann eine\*n Gesellschafter\*in auch nicht anstellen.
- Eine GbR ist automatisch beendet, wenn ein\*e GbR-Gesellschafter\*in ausscheidet.

### **Gestaltungsmöglichkeiten:**

Der Gesellschaftsvertrag einer GbR bietet große Gestaltungsmöglichkeiten und kann an die individuelle Interessenlage der Gesellschafter\*innen angepasst werden. Bevor Sie zu einem Muster greifen, setzen Sie sich zusammen und klären, warum Sie zusammenarbeiten und welche Spielregeln sie miteinander vereinbaren wollen. Erarbeiten Sie einen schriftlichen Vertrag, schreiben Sie so, dass jeder versteht, was er unterschreibt. Wer mehr Rechtssicherheit will, lässt vor Unterschrift sein Vertragswerk anwaltlich prüfen. Die Punkte, die Sie miteinander regeln sollten, finden Sie in der [Checkliste 2 GbR-Vertrag](#).

## IV. Organisation

### 1. Wie bringe ich Ordnung in meine geschäftliche Ablage?

Ordnung in die geschäftlichen Unterlagen zu bringen, schafft Überblick und erspart das Suchen. Eine praktikable und nachvollziehbare Ordner-Struktur – unabhängig davon, ob Sie komplett digital arbeiten oder die Papierform bevorzugen – ist diese:

Ordner I:	Belege
Ordner II:	Verträge
Ordner III:	Kunden
Ordner IV:	Finanzamt.

Welche Geschäftsunterlagen sich in den jeweiligen Ordnern befinden sollten, zeigt die [Checkliste 4 - Ablage geschäftlicher Unterlagen](#).

### 2. Wie behalte ich den finanziellen Überblick?

Mit einer »Liquiditätsplanung« verschaffen Sie sich Überblick über Ihre finanzielle Situation. Die Planung bildet ab, wie »flüssig« Sie sind und ob Sie alle Verbindlichkeiten bedienen können. Sie erkennen Zahlungsschwierigkeiten frühzeitig und nicht erst dann, wenn sie da sind. Wer nicht nur tagesaktuell seine Finanzen »by Bankauszug« im Blick hat, sondern die Kontrolle haben will, für den ist die Liquiditätsplanung ein gutes Tool.

Wie eine einfache Planung aussehen kann, zeigt dieses Beispiel für einen Zeitraum von sechs Monaten. Tom Meier hat drei Einnahmequellen: Er ist selbstständiger freiberuflicher Autor und Kabarettist (nicht umsatzsteuerpflichtig) und Gesellschafter der »Alles Theater GbR« und angestellt als OGS-Assistent auf Minijob Basis.

#### **Wie gehen Sie bei der Erstellung Ihrer Liquiditätsplanung vor?**

Sie machen sich ein möglichst genaues Bild der Einnahmen und Ausgaben (betrieblich und privat) der nächsten zwölf Monate. Der Zahlungszeitpunkt zählt. Zu Anfang ist diese Planung etwas aufwendig, aber Sie werden schnell Routine bekommen. Machen Sie ein monatliches Update! Ein Excel Tool mit Ausfüllhinweisen können Sie hier downloaden – in zwei Varianten: [Excel Tool für Selbstständige](#) und [Excel Tool für GbRs](#).

Die Tabellen sind individualisierbar.

## Liquiditätsplan 2020 - 6 Monate:

	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
<b>Liquiditätsbestand des Vormonats a.)</b>	<b>100,00 €</b>	<b>1.090,00 €</b>	<b>510,00 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>-870,00 €</b>	<b>280,00 €</b>
<b>Veränderung Bestand an liquiden Mitteln b.)</b>						
Geldeinlagen aus Erspartem	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Mini-Job	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
<b>Liquiditätsbestand des Monats</b>	<b>400,00 €</b>	<b>1.390,00 €</b>	<b>810,00 €</b>	<b>410,00 €</b>	<b>-570,00 €</b>	<b>580,00 €</b>
<b>Einzahlungen aus: c.)</b>						
Honorare Autor	- €	1.000,00 €	800,00 €		800,00 €	- €
Honorare Kabarett	- €	- €	500,00 €	600,00 €	- €	3.000,00 €
Einnahmen aus GbR	3.000,00 €	- €	- €	- €	2.500,00 €	- €
<b>Summe Einzahlungen</b>	<b>3.000,00 €</b>	<b>1.000,00 €</b>	<b>1.300,00 €</b>	<b>600,00 €</b>	<b>3.300,00 €</b>	<b>3.000,00 €</b>
<b>Auszahlungen für betriebliche Ausgaben: *</b>						
Raumanmietung d.)	- €	200,00 €	- €	- €	- €	- €
Telefon, Internet e.)	- €	- €	- €	- €	- €	- €
Reisekosten / Fahrtkosten	- €	- €	300,00 €	- €	- €	200,00 €
Werbung	- €	150,00 €	- €	- €	- €	- €
Büromaterial	30,00 €	- €	- €	- €	50,00 €	- €
Beiträge zu Berufsverbänden	- €	- €	- €	80,00 €	- €	- €
Betriebliche Versicherungen	300,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
Weiterbildung	- €	- €	200,00 €	- €	- €	- €
Buchführung / Steuerberatung	400,00 €	- €	- €	- €	- €	- €
Honorarzahlungen f.)					400,00 €	
Sonstige Ausgaben	80,00 €	30,00 €	- €		500,00 €	- €
<b>betriebliche Steuern: g.)</b>						
Umsatzsteuer minus Vorsteuer (Zahllast)						
<b>Private Entnahmen h.)</b>	<b>1.500,00 €</b>					
<b>Entnahmen für Einkommenssteuer i.)</b>				300,00 €		
<b>Summe Auszahlungen</b>	<b>2.310,00 €</b>	<b>1.880,00 €</b>	<b>2.000,00 €</b>	<b>1.880,00 €</b>	<b>2.450,00 €</b>	<b>1.700,00 €</b>
<b>Liquiditätsendbestand des Monats</b>	<b>1.090,00 €</b>	<b>510,00 €</b>	<b>110,00 €</b>	<b>-870,00 €</b>	<b>280,00 €</b>	<b>1.880,00 €</b>

## B. Checklisten

## Checkliste 1 – Einkommensteuer-Verfahren

**Beispiel: Maria Sanchez**, Choreographin, Schauspielerin und Mitgesellschafterin der »Alles Theater GbR – Maria Sanchez und Tom Meier«; ledig, keine Kinder, KSK-versichert, Steuerjahr 2019

1.	Ermittlung der Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit Formular in der persönlichen Steuererklärung: »Anlage EÜR«	Betriebseinnahmen gesamt: ./Betriebsausgaben gesamt: Gewinn / Verlust	€ 29.000,00 € 11.000,00 <b>€ 18.000,00</b>
	ggf. weitere Einkünfte; z. B. Einkünfte als GbR-Gesellschafter*in Formular in der persönlichen Steuererklärung: »Anlage EÜR«	auf Basis der Einnahmen-Überschussrechnung der GbR wird der GbR Gewinn ermittelt und die Gewinnanteile der Gesellschafter*innen werden festgestellt – hier: 50%	GbR-Gewinn: € 10.000,- GbR-Gewinnanteil Sanchez: <b>€ 5.000,-</b>
<b>Summe aller Einkünfte</b>			<b>€ 23.000,-</b>
<b>von diesen Einkünften abzuziehen sind u.a.</b>			
3.	<b>Sonderausgaben Vorsorgeaufwand:</b> Steuermindernd geltend gemacht werden können bis zu bestimmten Höchstbeträgen u.a. Beiträge zur Künstlersozialkasse, Berufsunfähigkeits-, Unfall-, Haftpflicht- und (unter bestimmten Voraussetzungen) Lebensversicherungen. Das mindert die zu zahlende Einkommensteuer. Formular in der persönlichen Steuererklärung: »Anlage Vorsorgeaufwand«	KSK-Beiträge Kranken- und Pflegeversicherung: € 2.100,- (Höchstbetrag, der hier geltend gemacht werden kann € 1.900,-)*	<b>– € 1.900,-</b>
		Rentenversicherung: Jahresbeitrag: € 2.150,- (davon wirken sich 88% steuermindernd aus)*  *ansetzbare (Höchst)beträge können sich von Jahr zu Jahr ändern.	<b>– € 1.890,-</b>
4.	<b>ggf. Sonderausgaben Geld- oder Sachspenden:</b> Spenden an gemeinnützige Organisationen können geltend gemacht werden. Formular in der persönlichen Steuererklärung: »Mantelbogen« S. 2	Spende Nordener Tafelkids e.V.	<b>– € 200,-</b>
5.	<b>zu versteuerndes Einkommen</b> Gut zu wissen: Bis zu einem Einkommen von € 9.408,- (in 2020, ledig) ist keine Einkommensteuer zu zahlen		<b>€ 19.010,-</b>
	Steuerrechner des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) <a href="http://www.bmf-steuerrechner.de">www.bmf-steuerrechner.de</a>	vorab: Berechnung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags	<b>€ 2.300,-</b>

## Checkliste 2 | GbR-Vertrag

### Wesentliche Punkte, keine abschließende Aufzählung

- **Name und Sitz der Gesellschaft (Anschrift)**
- **Zweck der Gesellschaft**  
Was wollen Sie miteinander unternehmen? Die präzise Definition ist wichtig. Sie haften nur für den Zweck, den sie miteinander vereinbart haben – beispielsweise für Entwicklung und Realisierung des Theaterprojekts »Herzschlag« – und nicht für mehr.
- **Dauer der Gesellschaft**  
Kooperieren Sie im zeitlichen Rahmen eines bestimmten Projektes oder zeitlich unbegrenzt?
- **Einlagen der Gesellschafter\*innen**  
Wer bringt welche Einlagen (Geld, Technik, Ausstattung) mit ein?
- **Verteilung der Gewinne und Verluste**  
Wie werden die Gewinne aufgeteilt? Wer bekommt welchen Anteil?
- **Auszahlung der Gewinne**  
Wollen Sie mit der Auszahlung der Gewinne warten bis die Gewinnermittlung steht? Oder wollen Sie den Gewinn der Gesellschaft in Teilen vorab, als Vorauszahlung auf den Gewinn, an die Gesellschafter\*innen auszahlen? Falls ja, zu welchen Zeitpunkten und in welcher Höhe?
- **Verteilung der Urheberrechte**  
Wer hat welchen Anteil an gemeinsam erworbenen Urheberrechten?
- **Geschäftsführung und Vertretung**  
Wer vertritt die Gesellschaft nach außen? Wer darf welche Verträge abschließen?  
Wer darf Geldausgaben in welcher Höhe tätigen?  
Wer ist für die regelmäßige Information über die finanzielle Lage und Entwicklung der Gesellschaft verantwortlich? Wer für die Buchhaltung und das Einreichen der Steuererklärungen?
- **Pflichten der Gesellschafter\*innen:**  
Wie werden die gemeinsamen Aufgaben verteilt?  
Wie wird mit Tätigkeiten der Gesellschafter\*innen außerhalb der Gesellschaft umgegangen? Dürfen sie grundsätzlich außerhalb der Gesellschaft tätig werden?  
Welche Tätigkeiten sollen erlaubt, welche nicht erlaubt sein? Oder stellen die Gesellschafter\*innen ihre Arbeitskraft allein der Gesellschaft zur Verfügung?
- **Kündigung und Tod einer Gesellschafterin / eines Gesellschafters**  
Wann kann eine Gesellschafterin / ein Gesellschafter kündigen? Was geschieht, wenn eine Partnerin / ein Partner kündigt oder verstirbt? Löst sich die GbR auf? Oder wird sie weitergeführt? Was geschieht mit dem Fantasienamen der GbR? Wer darf diesen Namen übernehmen und weiterverwenden?
- **Ort, Datum und Unterschriften**

## Checkliste 3 | Dienstleistungs- und Werkverträge

### Wesentliche Punkte, keine abschließende Aufzählung

- **Leistung**

Dienstleistung – Genaue Beschreibung der Leistung. Feste Stundenzahl pro Woche, Monat oder ein definiertes Zeitkontingent?

Werkvertrag – Präzise Beschreibung des zukünftigen »Werkes« in Art, Umfang und Eigenschaften

- **Liefertermine (bei Werkverträgen)**

- **Vergütung, ggf. mit Mehrwertsteuer**

- **Zahlungsmodalitäten**

Wann wird die Rechnung gestellt? In welchen Zeitabständen wird abgerechnet?

Wann muss die Zahlung beglichen sein? Auf welches Konto ist zu überweisen?

- **Vorleistungen und Pflichten der Auftraggeberin / des Auftraggebers**

Welche Voraussetzungen muss der Auftraggeber schaffen und sicherstellen, damit die Leistung erbracht bzw. das Werk erstellt werden kann? Zum Beispiel kann bei der Beauftragung »Erstellung eines Flyers« die Bereitstellung von Fotos und Texten seitens des Auftraggebers vereinbart sein.

- **Laufzeit des Vertrages**

- **Kündigungsfristen**

- **Ort, Datum und Unterschriften**

## Checkliste 4 | Ablage geschäftlicher Unterlagen

### Ordner I Belege

#### In diesem Ordner sammeln und ordnen Sie chronologisch

- Ausgangsrechnungen (Rechnungen, die Sie gestellt haben)
- Eingangsrechnungen (Rechnungen, die Sie bezahlt haben)
- Kontoauszüge
- »Kasse«  
(alle Belege für Barzahlungen, egal ob es sich um eine Einnahme oder Ausgabe handelt)

### Ordner II Verträge

#### In diesem Ordner sammeln Sie, der jeweiligen Vertragspartnerin / dem jeweiligen Vertragspartner zugeordnet

- Telefon
- Internet
- Betriebliche Versicherungen
- Betriebliche Mieten
- Bankverträge (Konto, ggf. Darlehn)
- Künstlersozialkasse, nur KSK-Abgabe
- Verträge mit Verwertungsgesellschaften (Gema, GVL, VG Wort ...)
- Verträge mit selbstständigen Mitarbeiter\*innen und Dienstleister\*innen
- Verträge mit angestellten Mitarbeiter\*innen (Arbeitsverträge)
- Sonstige betriebliche Verträge

### Ordner III »Kund\*innen« (Auftraggeber\*innen, Fördergeber\*innen, Sponsoren)

#### In diesem Ordner sammeln Sie, der jeweiligen »Kundin« / dem jeweiligen »Kunden« zugeordnet

- Angebote
- Aufträge
- Auftragsbestätigungen
- Verträge
- Korrespondenz
- Notizen
- Rechnungen / Abrechnungen

### Ordner IV Finanzamt

#### Sie sammeln und ordnen chronologisch

- Steuerliche Anmeldung
- Steuererklärungen
- Steuerbescheide
- Umsatzsteuervoranmeldungen
- Gewinnermittlungen EÜR
- Fahrtenbuch
- Korrespondenz

## C. Excel-Tools

- ➔ **1. Einfache Buchführung**
- ➔ **2. Liquiditätsplanung Solist\*innen**
- ➔ **3. Liquiditätsplanung GbR**

## Über die Autorin

### **Alexa Jünkering**

Betriebswirtschaftliche Beraterin, Coach, Dozentin, Lehrbeauftragte

[www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de](http://www.beratungsbuero-selbststaendigkeit.de)

»Meine Arbeit besteht darin, selbstständige Künstler\*innen, Kreative und Kulturschaffende bei der Entwicklung ihrer „unternehmerischen“ Persönlichkeit zu unterstützen.

Insbesondere verstehe ich mich als »Übersetzerin« der besonderen ökonomischen Zusammenhänge, die für Selbstständige gelten und des rechtlichen Rahmens, in den sie gestellt sind. Es ist wichtig, die Regeln von Selbstständigkeit zu verstehen. Wissen und Verständnis bauen falsche Abhängigkeiten ab, öffnen den Blick für Gestaltungsoptionen und geben mehr Sicherheit für eigenes, selbstbestimmtes Handeln. Unsicherheit, worüber man zu wenig weiß.

In Beratungsgesprächen bringe ich Ordnung in das Fragen- und Gedankenkarussell meiner Kund\*innen, informiere, erkläre, gebe praktische Ratschläge, animiere zum kritischen Weiterdenken und Handeln. Ja, und ich stelle auch die Frage nach der Wirtschaftlichkeit des beruflichen Tuns, denn für jede\*n Kreative\*n ist neben der Kunst auch das wirtschaftliche (Über) Leben von existenzieller Bedeutung.

Seit über 20 Jahren bin ich selbstständig aus Überzeugung mit allen Höhen und Tiefen und beständiger Begeisterung für die Selbstbestimmtheit und Selbstverantwortung, die das Leben als »Unternehmerin« mit sich bringt.«

